

## Umsatzsteuer: BFH erleichtert Vorsteuerabzug

Der BFH hat mit Urteilen vom 21. Juni 2018 (Aktenzeichen: V R 25/15 sowie V R 28/16) für Unternehmen den Abzug der sogenannten Vorsteuer von der zu zahlenden Umsatzsteuer erleichtert. Wie der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hat, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Rechnung weitergehend einen Ort angibt, an dem der Unternehmer seine Tätigkeit ausübt. Eine Rechnung muss für den Vorsteuerabzug eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er postalisch erreichbar ist. Dazu reicht eine Briefkastenanschrift oder ein Postfach aus.

Der Unternehmer kann gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStG die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt - neben anderen Erfordernissen - voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Eine nach §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung muss den Anforderungen des § 14 Absatz 4 UStG entsprechen, was gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UStG die Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers erfordert.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH wurde das Tatbestandsmerkmal „vollständige Anschrift“ in § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UStG nur durch die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers erfüllt, unter der er seine wirtschaftliche Aktivität entfaltet; die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit nur postalischer Erreichbarkeit, an dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, reichte nicht aus.

Hieran hält der BFH nicht mehr fest. Die Rechtsprechungsänderung beruht auf einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 15. November 2017 (Aktenzeichen: C 374/16 sowie C 375/16, Geissel und Butin), das auf Vorlage durch den BFH ergangen ist. Danach seien § 15 Absatz 1 Nummer 1, § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UStG richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.